

## HANDICAP UND RECHT

04 / 2023 (04.07.2023)

### **IV: Zeitpunkt der Anpassung des Rentenanspruchs an den neuen IV-Grad nach dem Bezug einer Übergangsleistung**

---

**Gewährt die IV-Stelle nach einer Herabsetzung oder Aufhebung einer IV-Rente aufgrund einer erneuten Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit eine Übergangsleistung, muss sie gleichzeitig den IV-Grad überprüfen und einen Entscheid über den neuen Leistungsanspruch fällen. Gemäss dem Wortlaut des Gesetzes sind die Leistungen auf den ersten Tag des Monats der dem Entscheid folgt anzupassen. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob dieser Zeitpunkt auch dann gilt, wenn dies im Vergleich zu einer Person, die keine Übergangsleistung bezogen hat, zu einer Schlechterstellung führt.**

Eine versicherte Person, deren Rente nach einer von der IV durchgeführten Wiedereingliederung oder wegen einer Wiederaufnahme oder Erhöhung der Erwerbstätigkeit herabgesetzt oder aufgehoben wurde, hat bei einer erneuten Verschlechterung ihrer Arbeitsfähigkeit Anspruch auf eine Übergangsleistung. Hierfür ist vorausgesetzt, dass diese Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit innerhalb der drei auf die Rentenherabsetzung oder -aufhebung folgenden Jahre eingetreten ist und die Arbeitsunfähigkeit mind. 50% beträgt, mind. 30 Tage gedauert hat und weiter andauert (Art. 32 IVG).

#### **Aufhebung der Übergangsleistung und Anpassung der Rente an neuen IV-Grad**

Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 32 IVG erfüllt, erhält die versicherte Person eine Übergangsleistung in der Höhe der aufgehobenen Rente bzw. der Differenz zwischen der noch laufenden Rente und der

Rente vor deren Herabsetzung (Art. 33 IVG). Gleichzeitig leitet die IV-Stelle die Überprüfung des IV-Grades ein und erlässt darüber einen neuen Entscheid. Auf den ersten Tag des Monats, der diesem Entscheid (Verfügung) folgt, werden die Leistungen dem neuen IV-Grad angepasst. Falls sich der IV-Grad erheblich verändert hat, wird eine bestehende Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Falls der IV-Grad nach einer Rentenaufhebung neu ein rentenbegründendes Ausmass erreicht, wird wieder eine Rente ausgerichtet (Art. 34 IVG).

Benötigt die IV-Stelle mehrere Monate für die Überprüfung des IV-Grades, erfolgt die Anpassung der IV-Leistungen an den neuen IV-Grad je nach Konstellation später, als wenn die versicherte Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Verschlechterung eine Neuanmeldung vorgenommen (Anpassung 6 Monate nach Anmeldung bei Wie-

deraufleben der Invalidität aufgrund desselben Gesundheitsschadens bzw. nach Ablauf Wartejahr und frühestens 6 Monate nach Anmeldung) oder ein Revisionsgesuch um Rentenerhöhung gestellt hätte (Anpassung nach 3 Monaten anhaltender Verschlechterung, frühestens ab Revisionsgesuch). Resultiert aufgrund des neuen IV-Grads ein höherer Rentenanspruch als vor der Herabsetzung oder Aufhebung der früheren Rente, kann dies also dazu führen, dass die versicherte Person im Endeffekt schlechter gestellt ist, als wenn sie keine Übergangsleistungen bezogen hätte. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat nun entschieden, dass diese Konstellation nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

### **Auslegung nach dem reinen Wortlaut**

In seinem Urteil vom 21. Dezember 2022, [IV.2022.00110](#), beurteilte das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich den Fall einer von Inclusion Handicap vertretenen Frau, deren Viertelsrente im Anschluss an eine erfolgreiche Wiedereingliederung aus Rente (Art. 8a IVG) per 31. Januar 2017 aufgehoben worden war. Im Juli 2019 meldete sich die Versicherte aufgrund einer erheblichen Verschlechterung ihres bisherigen Leidens erneut bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an. Die IV-Stelle sprach ihr ab diesem Zeitpunkt eine Übergangsleistung entsprechend der früheren Viertelsrente zu. Nach längeren medizinisch-erwerblichen Abklärungen und durchgeführtem Vorbescheidverfahren hob die IV-Stelle mit Verfügung vom 21. Januar 2022 die Übergangsleistung per Ende Januar 2022 auf und sprach der Versicherten ab 1. Februar 2022 eine ganze IV-Rente zu.

Das Gericht kam zum Schluss, nachdem sich der Gesundheitszustand der Versicherten seit Herbst 2018 verschlechtert habe und sie sich im Juli 2019 bei der IV-Stelle

zum Leistungsbezug angemeldet habe, erfülle sie sowohl unter dem Gesichtspunkt der Neuanmeldung (Art. 28 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 29 Abs. 1 IVG) wie auch unter dem Gesichtspunkt des Wiederauflebens der Invalidität (Art. 29<sup>bis</sup> IVV i.V.m. Art. 29 Abs. 1 IVG) grundsätzlich bereits ab dem 1. Januar 2020 die Voraussetzungen für den Bezug einer ganzen IV-Rente. Nach dem Wortlaut der Bestimmungen zur Übergangsleistung, gemäss welchem der Rentenanspruch erst am ersten Tag des Monats entsteht, der dem Entscheid der IV-Stelle folgt (Art. 34 Abs. 2 lit. a IVG), entstehe der Rentenanspruch im Falle der Versicherten wie von der IV-Stelle festgesetzt jedoch erst am 1. Februar 2022. Eine Auslegung der entsprechenden Bestimmung nach dem reinen Wortlaut führe im Falle der Versicherten somit zu einer Schlechterstellung gegenüber einer Person, welche keine Übergangsleistung bezogen habe.

### **Zeitpunkt der Rentenanpassung**

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hielt fest, dass mit der Einführung der Übergangsleistung bezweckt worden sei, die Wiedereingliederung zu fördern. Das Institut der Übergangsleistung verschaffe einer versicherten Person die Garantie, dass sie im Falle einer erneuten gesundheitsbedingten Leistungseinbusse während drei Jahren weitgehend finanziell gleichgestellt sei, wie wenn sie den Schritt in die Wiedereingliederung oder die Erhöhung ihres Erwerbsspensums nicht gewagt hätte. Würde nun die Bestimmung zum Zeitpunkt der Anpassung der Rente (Art. 34 Abs. 2 lit. a IVG) in jedem Fall so ausgelegt, dass der Rentenanspruch beim Bezug einer Übergangsleistung auch später entstehen könne, als wenn keine Übergangsleistung bezogen worden wäre, würde dies dem Zweck der Übergangsleistung zuwiderlaufen. Eine Auslegung der entsprechenden Bestimmung nach dem reinen Wortlaut sei

zweckwidrig und gemäss den Materialien zur Übergangsleistung vom Gesetzgeber auch nicht gewollt. Mit der Einführung der Übergangsleistung habe der Gesetzgeber einzig eine Besserstellung der versicherten Person erreichen wollen. Unter dem Gesichtspunkt von Sinn und Zweck der Norm rechtfertige es sich deshalb, die Bestimmung zum Zeitpunkt der Anpassung des Rentenanspruchs (auf den ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle folgt) nur für diejenigen Fälle anzuwenden, in welchen dies eine Besserstellung der versicherten Person zur Folge habe. Im geschilderten Fall entschied das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dass die Versicherte bereits ab 1. Januar 2020 (und nicht erst ab 1. Februar 2022) Anspruch auf eine ganze IV-Rente habe und dass die Übergangsleistung im Umfang einer Viertelsrente bis zu diesem Zeitpunkt auszurichten sei.

#### **Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Übergangsleistung**

Falls die Überprüfung des IV-Grades zu einer Reduktion gegenüber dem laufenden Leistungsanspruch führt (Übergangsleistung zuzüglich allfällige weiter ausgerichtete Rente), erfolgt die Anpassung der Leistung an den tieferen IV-Grad auf den ersten Tag des Monats welcher dem IV-Entscheid folgt. Dies entspricht dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung.

Falls die Überprüfung des IV-Grades aber zu einer Erhöhung gegenüber dem laufen-

den Leistungsanspruch führt (Übergangsleistung zuzüglich allfällige weiter ausgerichtete Rente), ist die Anpassung der Leistung an den höheren IV-Grad rückwirkend vorzunehmen. Dies entspricht zwar nicht dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung. Gemäss dem Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ist diese Bestimmung unter dem Gesichtspunkt von Sinn und Zweck der Übergangsleistung aber dort nicht anzuwenden, wo sie im Vergleich mit einer versicherten Person, die keine Übergangsleistung bezogen hat, zu einer Schlechterstellung führt.

Für den obigen Fall, in welchem die frühere Rente aufgehoben wurde und kein Rentenanspruch mehr bestand, hat das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich entschieden, dass die Anpassung der Leistung auf denselben Zeitpunkt vorzunehmen ist wie bei einer Neuanmeldung.

Zum Anpassungszeitpunkt, falls die frühere Rente lediglich herabgesetzt wurde und weiterhin ein Teilrentenanspruch bestand, hat sich das Gericht nicht ausdrücklich geäußert. Folgt man dem Gericht in seinen Überlegungen, dass eine Schlechterstellung zu vermeiden sei, ist der Zeitpunkt der Anpassung in einem solchen Fall analog zu einem Revisionsgesuch um Rentenerhöhung festzusetzen. Die Anpassung wäre somit nach 3 Monaten anhaltender Verschlechterung, frühestens ab dem Monat des Revisionsbegehrens vorzunehmen (Art. 88a Abs. 2 i.V.m. Art. 88<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a IVV).

---

#### **Impressum**

Autorin: Claudia Bretscher, lic. iur., Leiterin Rechtsberatung Zürich

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)